

Bezirksgericht Horgen

Einzelgericht



Geschäfts-Nr. FE250262-F /UB/La/RN

Mitwirkend: Ersatzrichterin lic. iur. B. Rosenberger Christen
Gerichtsschreiber MLaw N. Glatzer

Urteil vom 6. Februar 2026

in Sachen

A._____,
Gesuchsteller

und

B._____,
Gesuchstellerin

betreffend **Ehescheidung**

Erwägungen:

1. Mit Eingabe vom 5. Dezember 2025 (act. 1), hier eingegangen am 9. Dezember 2025, reichten die Gesuchstellenden ein gemeinsames Scheidungsbegehren ein.
2. Mit Verfügung vom 19. Dezember 2025 (act. 8) lud das Gericht die Parteien auf den 23. Januar 2026 zur Anhörung vor.
3. Am 23. Januar 2026 fand die Anhörung der Parteien statt (Prot. S. 3 ff.).
4. Mit Schreiben vom 2. Februar 2026 teilten die Parteien im Nachgang der Anhörung mit, dass sie ihr gemeinsames Scheidungsbegehren zurückziehen möchten (act. 10).
5. Ein gemeinsamer Widerruf der Scheidungskonvention durch die Parteien, sowie auch ein Rückzug des beidseitigen Scheidungsbegehren ist bis zum Eintritt der Rechtskraft zulässig (OGer ZH LC170042 vom 6. Februar 2018 E. 3.3). Das Verfahren ist damit infolge Rückzug als erledigt abzuschreiben (Art. 241 Abs. 2 und 3 ZPO).
6. In Anwendung von § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § Art. 6 Abs. 2 lit. a und § 10 Abs. 1 GebV OG ist die Entscheidgebühr auf CHF 1'200.– festzusetzen und in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO beiden Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Mangels Umtrieben sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen.
7. Die Abschreibungsverfügung kann bezüglich der Regelung der Gerichtskosten und der Parteientschädigung mit Beschwerde angefochten werden (Art. 110 ZPO).

Es wird verfügt:

1. Das Verfahren wird als durch Rückzug erledigt abgeschlossen.
2. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 1'200.– ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 165.– Dolmetscherin.

3. Die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.
6. Eine **Beschwerde** gegen die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositiv-Ziffern 2 bis 4) kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Horgen, 6. Februar 2026

BEZIRKSGERICHT HORGEN

Der Gerichtsschreiber:

MLaw N. Glatzer